

**Senat 1****Fall 2012/1 MITTEILUNG EINER LESERIN**

Im vorliegenden Fall ist der Senat 1 aufgrund einer Mitteilung einer Leserin tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Bisher hat sich die Webseite www.krone.at der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.

Eine Leserin von „www.krone.at“ hat sich hinsichtlich des Artikels „Lenker verprügelt Fußgänger: ‚Sitze jetzt im Rollstuhl‘“, erschienen am 04.01.2012, an den Österreichischen Presserat gewandt. Ihr war eines der im dazugehörigen Forum veröffentlichten Postings aufgefallen, in dem der Verfasser behauptete, die betreffende Person zu kennen, und dass diese ihm „die Sache ganz anders erzählt“ habe.

Die mitteilende Leserin selbst hatte von den im Artikel und dem Posting behandelten Vorfällen keine Kenntnis aus eigener Wahrnehmung, ihr war lediglich das Posting aufgefallen, das dem Artikel widerspricht. Da der Mitteilenden derartige, den betreffenden Artikeln widersprechende Postings schon öfters aufgefallen waren, hatte sie sich an den Presserat gewandt.

Der Senat hat entschieden, in dieser Angelegenheit kein selbständiges Verfahren einzuleiten.

Da die mitteilende Person lediglich aufgrund des von ihr gelesenen Postings einer dritten Person, nicht aber aus eigener Kenntnis des Sachverhalts Zweifel an der Richtigkeit des Artikels bekommen hat, liegen hier nicht genügend Indizien für die Notwendigkeit einer medienethischen Überprüfung des Artikels vor. Allein die Tatsache, dass ein Posting dem Inhalt eines Artikels widerspricht, genügt ohne Vorliegen weiterer, stichhaltiger Indizien noch nicht, um den Wahrheitsgehalt eines Artikels in Zweifel zu ziehen.

Österreichischer Presserat

Senat 1

Vors. Dr. Peter Jann

25.01.2012